

Dr. Franz Haas Rohrbach 53 A-6850 Dornbirn

Dr. Franz Haas
Österreich-Konvent

Eingel. **28. Okt. 2004**

Zl. *99000-08/11/10-KONVENT/04*

Bl.

An den
Vorsitzenden des Österreich-Konvents
Herrn Dr. Franz Fiedler
Schenkenstrasse 8-10
A-1017 Wien

Dornbirn, am 22.10.2004

**Betrifft: Einschränkung der Ausübung des Wahlrechts bei der Vorarlberger Landtagswahl
am 19.9.2004**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Einschränkung der Ausübung meines Wahlrechts, von der ich der Meinung bin, dass sie nicht verfassungskonform ist, hat mich zu beiliegender Studie veranlasst. Ich erlaube mir, Ihnen als Vorsitzenden des Österreich-Konvents, der sich meines Wissens mit einer Straffung und klareren Formulierung der Bundesgesetze, aber auch mit einer Bereinigung und teilweisen Erneuerung der Bundesverfassung befasst, diese Studie zu übersenden. Gleichzeitig auch Kopien von vorgängigen Briefen an alle vier im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien und an den Landesvolksanwalt DDr. Felix Dünser, sowie von dessen Schreiben an das Präsidium der Vorarlberger Landesregierung.

Sollte meine Annahme zutreffen, dass die Einschränkung der Ausübung meines demokratischen Wahlrechts und jenes vieler anderer Österreicher, mit der Bundesverfassung nicht im Einklang steht, so möchte ich Sie, als Vorsitzenden dieser Gesetzes-Reform-Kommission, ersuchen auch in dieser Angelegenheit Klarheit in die Gesetzgebung zu bringen.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Hochachtungsvoll

Dr. Franz Haas

Dr. Franz Haas

Diese Studie ergeht auch an:

- den Bundespräsidenten Herrn Dr. Heinz Fischer
- den Ersten Präsidenten des Nationalrates Herrn Dr. Andreas Khol
- den Vizepräsidenten des Bundesrates Herrn Jürgen Weiss
- den Bundesvolksanwalt Herrn Dr. Peter Kostelka

Studie über die Verfassungskonformität der Einschränkung der Ausübung des Wahlrechts durch den Gesetzgeber.

Vorbemerkung

“Die Demokratie lebt von der Vielfalt der Meinungen.“

Deshalb erlaube ich mir meine Meinung zur “Einschränkung meines Wahlrechtes und jenes meiner Gattin und vieler anderer Österreicher“ zur Diskussion zu stellen.

Bei der letzten Vorarlberger Landtagswahl am 19. September 2004 wurde meiner Gattin und mir, trotz ordentlichen Wohnsitzes in Dornbirn / VlbG wegen eines Urlaubes im Süden Österreichs eben zu diesem Zeitpunkt, die Ausübung des Wahlrechtes vorenthalten.

Da ich der Meinung bin, dass dadurch eines unserer demokratischen Grundrechte verletzt wurde, haben wir uns mit einem Schreiben an alle vier im Landtag vertretenen Parteien und an den Landesvolksanwalt DDr. Felix Dünser gewandt, um eine Änderung des Wahlgesetzes zu fordern. Erst aus den Reaktionen von ÖVP, FPÖ und Grünen und aus dem Schreiben des Volksanwalts an das Landtagspräsidium wurde ich darüber aufgeklärt, dass für eine Änderung des derzeitigen Wahlgesetzes eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erforderlich ist, die jedoch von der Sozialdemokratischen Partei blockiert wird.

Da ich mir als ASVG-Pensionist einen Anwalt als Rechtsbeistand in dieser Angelegenheit nicht leisten kann, habe ich, um mir Klarheit über die verfassungsrechtliche Situation zu verschaffen, die Manz'sche Taschenausgabe des “B-VG, Bundesverfassungsgesetz mit Nebenverfassungsgesetzen“ von Klecatsky-Morscher, 10. Auflage, Stand 1.9.2002 erworben und mich eingehend mit den einschlägigen Gesetzestexten auseinandergesetzt.

Als Nicht-Jurist maße ich mir natürlich nicht an, das Fachwissen eines Juristen oder gar eines Verfassungsrechtlers zu besitzen. Gesetze sollen aber ja so formuliert und geschrieben sein, dass sie auch ein normaler Staatsbürger mit seinem logischen Menschenverstand begreifen und interpretieren kann.

Ich möchte deshalb von meinem demokratischen Recht Gebrauch machen, meine persönliche Meinung und Interpretation der einschlägigen Gesetze im Folgenden widerzugeben. Vielleicht sind nicht alle meiner Auslegungen juristisch richtig und haltbar, aber ich habe versucht die Gesetze aus der Sicht eines einfachen Staatsbürgers zu interpretieren, der sich vom Gesetzgeber in seinen Grundrechten eingeschränkt fühlt. Vielleicht interessiert es auch einmal den Gesetzgeber, wie jemand aus dem Volk die Gesetzeslage sieht.

Kapitel 1) Das demokratische Recht auf Mitbestimmung

B-VG Art 1

“Österreich ist eine demokratische Republik, ihr Recht geht vom Volke aus.”

Das zitierte Recht des Volkes in der Demokratie umfasst sicher das Recht auf demokratische Mitbestimmung der Bürger. Dieses Mitbestimmungsrecht ist jedoch in Österreich, abgesehen von eher seltenen Volksbegehren und noch selteneren Volksabstimmungen, im Wesentlichen beschränkt auf das aktive und passive Wahlrecht.

Relevant für den vorliegenden Fall ist das aktive Wahlrecht, welches die Wahl des Nationalrates, der Landtage, der Gemeinderäte, sowie der Abgeordneten zum EU-Parlament und des Bundespräsidenten umfasst.

Das Wahlrecht ist also das wichtigste Recht des Staatsbürgers, das seine politische Mitbestimmung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Rechtsträger gewährleistet.

Wie kann in einer Demokratie das Recht vom Volke ausgehen, wenn der Nationalrat als Rechtsträger dieses Recht einschränkt und einem Teil des Volkes das Recht auf Mitbestimmung verwehrt?

Kapitel 2) Der Gleichheitsgrundsatz

B-VG Art 7 (1)

“Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennen sich dazu die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Art 7 (2)

“Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

STGG Art 2

“Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich.“

Staatsvertrag von Wien Art 6 (2)

“Österreich verpflichtet sich weiters dazu, dass die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres

Geschlechtes, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in Bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen und bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiet, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.

Es ist offensichtlich, dass es den Urhebern all dieser Gesetze vor allem darum ging jede denkbare Diskriminierung eines Staatsbürgers auszuschließen.

Vor allem der Staatsvertrag von Wien Art 6 (2) spricht hier eindeutige Worte:

“Österreich verpflichtet sich dazu, dass die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit.....sei es in Bezug auf.....ihre politischen und bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiet, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.“

Es ist undenkbar, dass die Urheber dieser Verfassungsgesetze zwischen verschiedenen Bundesbürgern unterscheiden würden und zwar solchen, die sich am Wahltag an ihrem ordentlichen Wohnsitz, bzw. im entsprechenden Bundesland befinden oder sich irgendwo im Bundesgebiet Österreich oder sogar außerhalb desselben aufhalten, und eine Einschränkung des diesen Personen zuerkannten Wahlrechtes nur aufgrund ihres Aufenthaltes am Wahltag zulassen würden. Dies würde einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und einer Diskriminierung gleich kommen.

Kapitel 3) Das Wahlrecht

BV-G Art 26 (1)

“Der Nationalrat wird vom Bundesvolk aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1.Jänner des Jahres der Wahl das 18.Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.....“

Art 26 (5) auch Art 23a (4)

“Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.“

B-VG Art 60 (1)

“Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte.“

B-VG Art 95 (1)

“Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und

persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt.....“

Art 95 (2)

“Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.“

B-VG Art 117 (2)

“Die Wahlen in den Gemeinderat finden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind.....“

B-VG Art 23 (1)

“Die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum europäischen Parlament werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen. Die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.....“

Staatsvertrag von Wien Art 8 - Demokratische Einrichtungen

*“Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und **verbürgt** allen Staatsbürgern, ein freies, und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amt gewählt zu werden.“*

Laut Klecatsky-Morscher Anmerkung 2 zu Art 26 (1): “Ist das allgemeine Wahlrecht gegeben, wenn alle Bürger wahlberechtigt sind, ohne dass die Wahlberechtigung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht jeder Bürger im wahlfähigen Alter erfüllen kann.“

Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, BGBl Nr. 210/1958 Artikel 3 - Recht auf freie Wahlen.

*„Die hohen vertragschließenden Teile **verpflichten** sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.“*

Das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht aller wahlberechtigten Männer und Frauen zu den jeweiligen gesetzgebenden Gremien ist durch die Art 26 (1), 60 (1), 95 (1), 117 (2) und 23a (1) B-VG gesetzmäßig verankert.

Die Bundesverfassung, insbesondere der Art 8 des Staatsvertrages von Wien garantieren jedem Wähler, der für die Wahl zu den Rechtsträgern, wie Nationalrat, Landtage, Gemeindevertretung, Bundespräsidenten und Abgeordnete zum Europäischen Parlament wahlberechtigt ist, das Wahlrecht als demokratisches Grundrecht.

Laut B-VG Art 26 (5) ist eine Ausschließung vom Wahlrecht nur als Folge einer gerichtlichen Verurteilung möglich. In der Bundesverfassung ist aber kein Hinweis auf eine Einschränkung oder Verwehrung der Ausübung des Wahlrechtes wahlberechtigter Staatsbürger zu finden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Verfassungsgesetzgeber eine solche nicht beabsichtigt und auch nicht vorgesehen hat.

Dafür spricht auch, dass laut Art 8 des Staatsvertrags von Wien die Republik Österreich allen Staatsbürgern ein freies, allgemeines Wahlrecht **verbürgt**, das laut Klecatsky-Morscher Anmerkung 2 zu Art 26 (1), dann gegeben ist, wenn alle Bürger wahlberechtigt sind, ohne dass die Wahlberechtigung von Voraussetzungen (z.B. Aufenthalt am Wahltag) abhängig gemacht wird, die nicht jeder Bürger im wahlfähigen Alter erfüllen kann.

Die Gesetzeslage lässt den Schluss zu, dass der Verfassungsgesetzgeber das Wahlrecht selbst als ein uneinschränkbares, demokratisches Grundrecht ansieht.

Für die Stimmzettelnabgabe sieht das Gesetz Bedingungen vor, die eine "gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche" Wahl der wahlberechtigten Staatsbürger garantiert. Es erhebt sich die Frage, ob die Forderung zur Einhaltung dieser Bedingungen eine Einschränkung oder Verwehrung der Ausübung des Wahlrechtes zulässt. Vielmehr scheint den gesetzgebenden Gremien die Aufgabe zu obliegen, die Voraussetzungen für diese Bedingungen zu schaffen. Dafür spricht auch das Zusatzprotokoll zur MRK vom 20. März 1952, Art 3, in welchem sich die hohen vertragsschließenden Teile **verpflichten**..... freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

Kapitel 4) Aufenthalt am Wahltag

STGG Art 6

"Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen....."

Die vom Staatsgrundgesetz garantierte freie Wahl des Aufenthaltsortes in der Republik Österreich am Wahltag sollte eigentlich eine Beeinträchtigung des Wahlrechtes ausschließen.

Um das jedem Bürger eines Bundeslandes zustehende demokratische Wahlrecht bei Landtags- und Gemeinderatwahlen ausüben zu können, muss sich der wahlberechtigte Staatsbürger innerhalb des entsprechenden Bundeslandes bzw. seiner Wohnsitzgemeinde aufhalten. Wird diesem Zwang nicht stattgegeben, so zieht das eine Verwehrung des Wahlrechtes bzw. dessen Ausübung nach sich. Dies selbst dann, wenn sich der wahlberechtigte Staatsbürger am Wahltag in einem anderen österreichischen Bundesland aufhält. Diese Vorenthaltung des Wahlrechtes durch Bestimmung des Aufenthaltsortes am Wahltag ist zweifellos ein erheblicher Eingriff in die im STGG Art 6 verankerte Grundfreiheit des Aufenthaltes.

Kapitel 5) Wahltag und Wahl mit Wahlkarten

B-VG Art 26 (3)

“Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.“

BG-BL 1992/470 §37 (2)

“Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Recht auch außerhalb dieses Ortes (Gemeinde), in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, ausüben.“

BG-BL 1996/117 EU-WO §46 (1)

“Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können dort ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, dass sie die Wahlkarte unter Beachtung der Abs. 2-6 rechtzeitig an die zuständige Landeswahlbehörde, deren Anschrift auf der Wahlkarte angegeben ist, übermitteln.“

§46 (2)

“Für den Fall, dass der Wähler von der in Abs.1 eingeräumten Möglichkeit gebrauch macht, bedarf es auf der Wahlkarte der Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person bzw. nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur amtlichen Beglaubigung berechnete Einrichtung oder durch den Leiter einer österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls eines von ihm hiezu bestimmten Beamten. Aus der Bestätigung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt hervorzugehen (Datum und Uhrzeit), in welchem er das Walkuvert verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt hat. Die Bestätigung muss spätestens am Tag der Wahl in Österreich, jedenfalls nicht nach Schließung des letzten Wahllokales im Bereich der EU ausgestellt worden sein.“

Die eindeutige verfassungsgesetzliche Festlegung des Wahltages auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag laut Abs. 3 Art 26 B-VG findet ihre Ursache darin, dass der Verfassungsgesetzgeber sicher gestellt haben wollte und will, dass

die wahlberechtigten Wähler in der Ausübung ihres Wahlrechtes - vor allem bei der seinerzeit herrschenden Wahlpflicht - nicht beschränkt werden sollten. Darüber hinaus dürfen auch die Wahlbehörden und Wahlkommissionen nicht durch irgendwelche berufliche Tätigkeiten behindert werden.

Gerade diese gesetzliche Regelung zeigt, wie wichtig es dem Verfassungsgesetzgeber war und noch ist, die Ausübung des Wahlrechtes zu garantieren.

Die Schaffung dieses Verfassungsgesetzes führt auf eine Zeit zurück, in welcher die Arbeitswoche noch 6 Tage hatte und von einem arbeitsfreien Samstag/Sonntag, wie wir ihn heute kennen, noch keine Rede war. Seither und besonders in den letzten 50 Jahren haben sich vor allem aufgrund der Verkürzung der Arbeitszeit und eines weltreichenden Sozialsystems, die Lebens- und Freizeit-, aber auch die Ausflugs- und Urlaubsgewohnheiten der Bevölkerung stark verändert. Daraus ergibt sich, dass viele wahlberechtigte Staatsbürger sich am Tag der Wahl nicht an jenem (ordentlichen) Wohnsitz aufhalten, an dem sie in der Wählerevidenz der Gemeinden eingetragen sind. Auch diesen Wählern durch die Schaffung entsprechender Bedingungen ihr Wahlrecht zu sichern, ist von der Republik Österreich zu gewährleisten (Zusatzprotokoll zu MRK vom 20. März 1952, Art 3).

Der Gesetzgeber hat im §37 des BG-BL. 1992/470 festgelegt, dass wahlberechtigte mit einer Wahlkarte ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes (Gemeinde), in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, ausüben können. Dies gilt allerdings nur für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament, bei welchem alle Wahllokale im Bundesgebiet am Wahltag geöffnet sind.

Auch Wahlkartenwähler, die sich am Wahltag voraussichtlich im Ausland aufhalten werden, können ihr Wahlrecht zum Europäischen Parlament unter bestimmten Bedingungen ausüben BG-BL 1996/117 EU-WO, §46 (1) + (2). Die Rechtslage hinsichtlich Nationalratswahlen und Bundespräsidentenwahl dürfte analog geregelt sein.

Für Landtags- und Gemeinderatswahlen gilt das Wahlrecht mit Wahlkarte nur innerhalb des entsprechenden Bundeslandes bzw. der Wohnsitzgemeinde, in welchem die Wahllokale geöffnet sind und der Wähler stimmberechtigt ist.

Einem für die Stimmabgabe in einem bestimmten Bundesland wahlberechtigten österreichischen Staatsbürger, der auch seinen Wohnsitz in diesem Bundesland hat, sich aber am Wahltag außerhalb desselben aufhält, wird die Ausübung des Wahlrechtes aber verwehrt. Das Gleiche gilt auch für die Stimmabgabe bei Gemeinderatswahlen. Befindet sich der Wahlberechtigte außerhalb der Gemeinde, in welcher er wahlberechtigt ist, so geht ihm die Ausübung des Wahlrechtes verloren. In beiden Fällen gibt es keine gesetzliche Bestimmung, die solche Fälle regelt und dem Wähler die Ausübung des Wahlrechtes garantiert. Aufgrund der bisherigen Ausführungen kann wohl davon ausgegangen werden, dass dies nicht verfassungskonform ist.

Im Art 26 (3) räumt das Verfassungsgesetz die Möglichkeit ein, bei Eintritt von Umständen, die den Anfang, die Fortführung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, eine Verschiebung der Wahlhandlung vorzunehmen.

Um obiges Problem der Verwehrung der Ausübung des Wahlrechtes bei Landtags- und Gemeinderatswahlen vielleicht einer Lösung zuführen zu können, könnte der Gesetzgeber folgenden Vorschlag prüfen, wobei ich nicht beurteilen kann, ob dies mit der Verfassung im Einklang steht:

Der Gesetzgeber könnte die Wahlbehörde beauftragen folgende Regelungen vorzunehmen, wobei allerdings Voraussetzung wäre, dass den Gemeindebehörden, Bürgermeister, Bezirksvorstehern oder Beauftragen vom Gesetzgeber das Vertrauen eingeräumt wird, die Durchführung einer geheimen und persönlichen Wahl mit Wahlkarte zu garantieren.

1.) Wochenendregelung:

Die für Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen wahlberechtigten Staatsbürger, die sich am Wahltag nicht in ihrem Bundesland aufhalten werden, am drittletzten, vorletzten oder letzten Arbeitstag davor aber schon, könnten an einem dieser Tage am ordentlichen Wohnsitz mit Wahlkarte vor der Gemeindebehörde ihr Wahlrecht unmittelbar, geheim und persönlich ausüben.

2.) Inlandsregelung:

Die für die Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen wahlberechtigten Staatsbürger, die sich am Wahltag und längere Zeit davor nicht in ihrem Bundesland wohl aber in der Republik Österreich aufhalten werden, könnten am drittletzten, vorletzten oder letzten Arbeitstag vor dem Wahltag ihr Wahlrecht vor der Gemeindebehörde mit Wahlkarte ausüben, in der sie sich befinden. Das Wahlkuvert müsste verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt und - von der Gemeinde hinsichtlich gesetzmäßiger geheimer und persönlicher Durchführung der Wahl bestätigt - an die Wahlkommission des Bundeslandes oder der Wohnsitzgemeinde, in der die Wahl stattfindet, übermittelt werden.

3.) Auslandsregelung:

Die für die Landtags- bzw. Gemeinderatswahl wahlberechtigten Staatsbürger, die sich am Wahltag und längere Zeit davor nicht in ihrem Bundesland sondern im Ausland aufhalten, könnten ihr Wahlrecht aufgrund eines dem Gesetz zur Nationalratswahl bzw. zur Bundespräsidentenwahl für wahlberechtigte österreichische Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten, analogen Gesetzes ausüben.

4.) Als Ergänzung für wahlberechtigte Bürger zur Gemeinderatswahl, die sich am Wahltag wohl in ihrem Bundesland, jedoch nicht in ihrer Wohnsitzgemeinde aufhalten, könnte die Regelung geschaffen werden, dass diese mit Wahlkarten vor der Wahlkommission ihre Stimme abgeben, in deren Gemeinde sie sich aufhalten, da die Gemeinderatswahlen in einem Bundesland in der Regel zum gleichen Zeitpunkt stattfinden, wäre dies verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der Einwand, dass die Wahl einzelner wahlberechtigter Staatsbürger verfassungsmäßig nicht möglich wäre, weil die Bedingungen, dass der Wahlkommission Mitglieder aller im Rechtsträger integrierten Parteien angehören müssen, in diesem Fall nur schwer erfüllbar sind, mag sicher richtig sein. Allerdings drückt dies kein großes Vertrauen des Gesetzgebers in die gesetzlich

gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden aus, was vielen Staatsbürgern sicher unverständlich ist. Die Gefahr einer Manipulation des Wählerwillens ist in diesem Fall sicher nicht größer als jene, die durch die Einschränkung des Wahlrechtes eines Teiles der wahlberechtigten Staatsbürger möglich bzw. gegeben ist.

Darüber hinaus sei, ohne am Wahlrecht selbst oder an den gesetzlich verankerten Bedingungen einer "gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahl" rütteln zu wollen, folgende Frage erlaubt:

"Ist die Verhältnismäßigkeit noch gegeben, wenn der Gesetzgeber unter Hinweis auf eine mögliche vereinzelt Verletzung der Wahlbedingungen Hunderten, ja Tausenden wahlberechtigten Staatsbürgern die Ausübung des Wahlrechtes verwehrt oder einschränkt?"

Eine andere Alternative wäre die Durchführung von Briefwahlen, die der Verfassungsgerichtshof allerdings mit der Bundesverfassung nicht vereinbar hielt. Diese kann aber mit einer Zweidrittelmehrheit des Nationalrates geändert werden. Hier wäre auch auf unseren Nachbarn, den Freistaat Bayern zu verweisen, wo die Briefwahl ohne verfassungsrechtliche Bedenken zugelassen ist und angewandt wird.

In diesem Zusammenhang wäre unbedingt zu bedenken, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechtes nicht zu sehr verkompliziert und erschwert werden sollten. Es sollte nicht so sein, dass der Bürger von vorneherein vor den Schwierigkeiten und Auflagen für die Abgabe seiner Stimme kapituliert (Wahlrecht für österreichische Staatsbürger im Ausland). Denn dann tritt nämlich genau das ein, worüber man besorgt ist und klagt: Die Wahlbeteiligung geht zurück und der Frust der Bevölkerung gegenüber der Politik und den Politikern nimmt zu. Bei allen Entscheidungen sollte sich jeder immer den Art 1 B-VG vor Augen halten, dass das Recht unserer demokratischen Republik vom Volke ausgeht, und nicht wie man manchmal meinen könnte von Politikern.

Kapitel 6) Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Organen der Republik Österreich ist ein verfassungsmäßig garantiertes demokratisches Grundrecht jedes wahlberechtigten Staatsbürgers; ein Ausschluss davon kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

Eine Einschränkung oder Verwehrung dieses Wahlrechts, aus welchen Gründen auch immer, ist in der Bundesverfassung nicht vorgesehen. Im Gegenteil: Die Republik Österreich verbürgt allen Staatsbürgern ein freies und allgemeines Wahlrecht. Darüber hinaus hat sich die Republik Österreich verpflichtet freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

Um diese Bedingungen zu erfüllen, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der Wahlberechtigte sein Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, bei Vorlage einer Wahlkarte ausüben kann.

Diese Bestimmung besitzt sowohl im Inland wie im Ausland Gültigkeit für die Nationalratswahl, die Wahl des Bundespräsidenten und für die Wahl zum Europäischen Parlament.

Bei Landtagswahlen gilt das Wahlrecht mit Wahlkarte außerhalb des Ortes, in dessen Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, nur innerhalb jenes Bundeslandes in welchem die Wahlen stattfinden. Wahlberechtigten Staatsbürgern, die sich am Wahltag außerhalb dieses Bundeslandes aufhalten, wird die Ausübung des Wahlrechts vorenthalten.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Gemeinderatswahlen, bei denen die Wahl wahlberechtigter Bürger mit Wahlkarte nur innerhalb der Gemeinde möglich ist, wahlberechtigten Staatsbürgern, die sich am Wahltag außerhalb der Gemeinde aufhalten, wird die Ausübung ihres Wahlrechtes verwehrt.

Die vorliegende Studie der einschlägigen Gesetzestexte bestärkt mich in der Ansicht, dass die Verwehrung bzw. Vorenthaltung der Ausübung des Wahlrechts meiner Gattin und mir bei der letzten Landtagswahl in Vorarlberg am 19. September 2004 mit der Bundesverfassung nicht im Einklang steht.

Meines Erachtens dürften, wie in der vorliegenden Studie ausgeführt, Verstöße gegen

B-VG Art 1, Art 7, Art 95, Art 117

Staatsvertrag von Wien Art 8

Zusatzprotokoll zur MRK vom 20. März 1957 Art 3

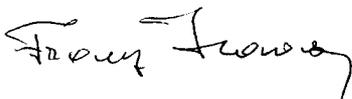
STGG Art 2 und Art 6

vorliegen.

Bestärkt wird diese Meinung noch durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Vf Slg. 12023/1989, in welchem festgestellt wird, dass die Beschränkung des Wahlrechtes zum Nationalrat und zu den Bundespräsidentenwahlen österreichischer Staatsbürger, sogar mit Wohnsitz im Ausland und ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, durch den einfachen Gesetzgeber im Widerspruch zum B-VG Art 26 Abs. 1 (erster Satz) und Art 60 Abs. 1 steht und diese Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben ist.

Aufgrund dieser Ausführungen fordere ich den Gesetzgeber auf meine Ausführungen und die Gesetzeslage zu prüfen und eine entsprechende Änderung hinsichtlich der Einschränkung der Ausübung des Wahlrechtes vorzunehmen. Vorschläge, wie eine solche Änderung eventuell aussehen könnte, habe ich mir erlaubt unter Kapitel 5. (Wahltag und Wahl mit Wahlkarten) zu machen.

Hochachtungsvoll



Dr. Franz Haas

Dr. Franz Haas - Rohrbach 53 - A-6850 Dornbirn

An die FPÖ Vorarlberg
Landhaus Bregenz
Römerstraße 15
A-6900 Bregenz

Dornbirn, 6.9.2004

Betrifft: Ausübung des Wahlrechtes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Pensionisten halten wir es für sinnvoll nach Schulbeginn Urlaub zu machen, da dann der größte Wirbel auf den Straßen und in den Urlaubsorten vorbei ist. Außerdem haben dann auch die Zimmerpreise wieder ein Niveau erreicht, das sich ein ASVG-Pensionist, dessen Realeinkommen auch bei weitsichtiger Vorsorge, gemessen an der allgemeinen Kostensteigerung eher geringer geworden ist, gerade noch leisten kann.

Nun fällt unser Urlaub, den wir übrigens im Süden Österreichs verbringen werden, genau in jene Zeit in der die Landtagswahlen angesetzt sind. Damit wird uns, da wir nicht in Vorarlberg sein werden, die Ausübung unseres Wahlrechtes und damit - uns die einzige politische Willensäußerung mit realer Konsequenz - entzogen. Wir fühlen uns gegenüber jenen, die am Wahlsonntag, den 19. September 2004 in Vorarlberg sein werden und wählen können, vom Gesetzgeber diskriminiert und ungleich behandelt.

Welche Gründe auch immer unsere Parteien ins Treffen führen um diese ungerechte Behandlung der Wähler zu rechtfertigen, sie wären gut beraten sich einmal zu fragen, ob dies wirklich dem Geist unserer Verfassung entspricht.

Das Gejammer vieler Herren Politiker über die sinkende Wahlbeteiligung erscheint wie eine Heuchelei, wenn man jenen, die von ihrem Wahlrecht als Bürger des Landes Gebrauch machen wollen, eine Abgabe ihrer Stimme nicht ermöglicht.

Da wird um die Sinnhaftigkeit der Senkung des Wahlalters diskutiert, weil sich manche Parteien davon vielleicht mehr Wählerstimmen erwarten, daneben wird aber mündigen Bürgern, die das Wahlrecht besitzen, ihr Recht verweigert.

Deshalb fordern wir alle Parteien auf, diesem Unrecht endlich ein Ende zu setzen und sicher zu stellen, dass jeder Vorarlberger Bürger, bei der nächsten Landtagswahl sein ihm gesetzlich zustehendes Wahlrecht ausüben kann, auch wenn er sich zum Wahltermin nicht in Vorarlberg aufhält.

Vielleicht wäre es ein Fall für den Volksanwalt zu prüfen, ob diese Ungleichbehandlung im Sinne der Verfassung zu recht besteht, und dem Willen jener entspricht, die seinerzeit unsere Verfassung beschlossen haben.

Im heutigen Computerzeitalter sollte es möglich sein, eine Wahl auch solchen Bürgern zu ermöglichen, die sich am Wahltag nicht im Land Vorarlberg aufhalten.

Hochachtungsvoll

Erika und Dr. Franz Haas

Verteiler: SPÖ Vorarlberg, ÖVP Vorarlberg, Die Grünen Vorarlberg

Dr. Franz Haas Rohrbach 53 A-6850 Dornbirn

Landesvolksanwalt für Vorarlberg
Herrn Dr. Felix Dünser
Römerstraße 14
A-6900 Bregenz

Betrifft: Ausübung des Wahlrechtes

Sehr geehrter Herr Dr. Dünser!

In der Anlage erlauben wir uns Ihnen Kopien von vier gleichlautenden Briefen an die im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien zu senden. Diesen Schreiben können Sie unser Problem entnehmen.

Uns, und natürlich auch vielen anderen stimmberechtigten Wählern, die sich am Wahlsonntag den 19. September nicht in Vorarlberg aufhalten und damit nicht wählen dürfen, wird von der derzeitigen Legislative das Stimmrecht verweigert. Wir können nicht glauben, dass diese Ungleichbehandlung der Bürger dem Geist unserer Verfassung entsprechen kann.

Die bisherigen Einwände die dazu geführt haben, dass Bürger, die sich am Wahltag nicht in Vorarlberg aufgehalten haben, nicht wählen durften, sind im heutigen Computerzeitalter sicher nicht mehr zutreffend und haltbar.

Um hier endlich Gleichheit und Gerechtigkeit herzustellen, möchten wir Sie sehr bitten, die Situation als Volksanwalt zu prüfen und wenn möglich sich für unser Anliegen einzusetzen.

Mit vielem Dank im voraus für Ihre Bemühungen verbleiben wir

Hochachtungsvoll

Erika und Dr. Franz Haas

An den
Vorarlberger Landtag
zH Herrn 1. Landtagsvizepräsident
Ing Fritz Amann
Landhaus/Römerstraße 15
6900 Bregenz

16.09.2004 | AZ: 04 AnGe-002-2 D|s

Wir sind für Sie da

Anregung zur Gesetzgebung – Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes

Sehr geehrter Herr Landtagsvizepräsident!

Das Ehepaar Dr Franz und Erika Haas hat sich mit dem beiliegenden Schreiben an den Landesvolksanwalt von Vorarlberg gewandt, welchem auch 4 gleichlautende Schreiben an die im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien angeschlossen waren.

Das Anliegen des Ehepaares Dr Haas ist es, dass auch Landesbürger, welche sich am Tag einer Landtagswahl außerhalb des Landes Vorarlberg befinden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. Um dies zu ermöglichen, ist sowohl eine Änderung der Bundesverfassung wie auch der Vorarlberger Landesverfassung und der entsprechenden Wahlgesetze erforderlich.

Gemäß Art 59 Abs 2 und 5 der Landesverfassung sowie § 3 Abs 5 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt leite ich diese Anregung zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiter mit der Äußerung, dass dem Landesvolksanwalt dieses Anliegen gerechtfertigt erscheint.

Voraussetzung für die Umsetzung dieser Anregung, insbesondere durch Ermöglichung der Briefwahl, ist wohl zunächst eine Änderung auf der Ebene der Bundesverfassung, was auch Gegenstand der Beratungen im derzeit tagenden Verfassungskonvent ist.

Seitens des Landesvolksanwaltes würde es begrüßt, wenn die Ausübung des Wahlrechtes – unter der Voraussetzung, dass die persönliche Ausübung und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind – erleichtert und insbesondere auch Bürgern, die sich am Wahltag aus privaten oder beruflichen Gründen außerhalb des Landes befinden, ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



DDr Felix Dünser | Landesvolksanwalt